

gelesen wird, besorgen die Patres des Klosters den Gottesdienst und die Seelsorge. *Sie zelebrieren überall nach ihrem Ordensdirektorium. Sind sie dazu berechtigt?*

In den öffentlichen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien feiert ein fremder Priester an jenen Tagen, an denen Votiv- und Requiemessen verboten sind, die Messe nach dem Direktorium dieser Kirchen und Oratorien. An jenen Tagen, die eine Votiv- oder Requiemmesse zulassen, kann der fremde Priester entweder das eigene oder das fremde Direktorium befolgen. Nach einer Entscheidung der Ritenkongregation vom 22. April 1910, Nr. 4252, ist in einer Pfarrkirche, welche einem Orden inkorporiert oder einem Orden, einer Religionsgenossenschaft für immer oder auf unbestimmte Zeit zur Seelsorge übergeben worden ist, das Ordensdirektorium zu verwenden. Es liegen mehrere ähnliche Entscheidungen der Kongregation vor. — Auf Grund dieser Bestimmungen ist zu den vorgelegten Fragen folgendes zu sagen: Wenn die Filialkirchen dem Kloster inkorporiert oder für immer, bzw. auf unbestimmte Zeit zur Pastorierung zugewiesen worden sind, ist die Messe nach dem Ordensdirektorium zu lesen. In der Klosterkirche der Schwesterngenossenschaft, die dem Kloster nicht inkorporiert sein wird, ist das Diözesandirektorium zu verwenden; dasselbe gilt für die Messe im Freilager. In der Kapelle des Schlosses ist ebenfalls das Diözesandirektorium zu gebrauchen, da die Seelsorge dortselbst bloß einem Pater, nicht aber dem Kloster dauernd oder auf unbestimmte Zeit übertragen ist.

Graz.

Prof. J. Köck.

(**Leiunium eucharisticum — Erleichterung.**) Das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Münster, Nr. 17, vom 5. August 1938 enthält folgende Bekanntmachung:

Es ist hier folgendes Reskript der S. Congregatio de disciplina Sacramentorum vom 24. Mai d. J. eingegangen:

Num. 2177/38.

Beatissime Pater,

Episcopus Monasterien., ad pedes S. V. provolutus, humiliiter postulat facultatem permittendi operariis metallis addictis, qui operas fabriles in officina praebent per totum annum, nocturno tempore, ut semel in mense aliquid per modum potus sumere possint ante Sanctissimam Eucharisticam Communionem.

Ex Audientia Ssmi diei 24. Maii 1938.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa XI. audita relatione infrascripti Card. Praefecti Sacrae Congregationis de Sacramentis, attentis expositis, Episcopo Monasterien. facultatem tribuere dignatus est juxta petita, ad triennium ut praefatis fidelibus veniam largiatur aliquid sumendi per modum potus semel

in mense de consilio confessariorum, ante Ssmam Eucharisticam Communionem, remoto quocumque scandalo et periculo admirationis. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

sign. D. Card. Jorio Praef.  
csign. F. Bracci Seer.

Auf Grund dieser Vollmacht gebe ich die Erlaubnis, daß die in Bergwerks- und Hüttenbetrieben beschäftigten und im Bereich der Diözese Münster wohnenden Arbeiter, die regelmäßig das Jahr hindurch Nacharbeit zu leisten haben, nach dem Rate ihres Beichtvaters die heilige Kommunion einmal im Monat auch dann empfangen dürfen, wenn sie vorher etwas getrunken haben, bzw. Nahrung in flüssiger Form zu sich genommen, also das Ieiunium eucharisticum nicht vollständig eingehalten haben. Alkoholische Getränke sind selbstverständlich auszuschließen.

Es ist jedoch der Gebrauch des Privilegiums nicht gestattet in jenen Monaten des Jahres, in denen ein Arbeiter, der sonst regelmäßig Nacharbeit hat, ausnahmsweise einen oder mehrere Tage von Nacharbeit frei ist.

Die Beichtväter weise ich an, bevor sie im Einzelfall ihre Zustimmung gben, die Petenten über die Voraussetzungen und Grenzen des Privilegiums zu belehren und dafür Sorge zu tragen, daß ein periculum scandali et admirationis hintangehalten wird.

Münster, den 27. Juli 1938.

Der Bischof von Münster:  
Clemens August.

**(Bination an Werktagen.)** Die Sakramentenkongregation hat mit Reskript vom 13. Jänner 1938 dem Bischof von Satillo in Mexiko die Vollmacht erteilt, den Priestern auch an den Werktagen die Bination der heiligen Messe zu gestatten, weil die Landleute wegen des Priestermangels vielfach keine Gelegenheit zum Messehören haben. (Archiv für kath. K.-R., 1938, 284.)

Graz.

Dr Joh. Haring.

**(Welcher Pfarrer ist zur Erteilung des Brautunterrichtes verpflichtet?)** Nach can. 1097, § 2, hat der Pfarrer der Braut ein Trauungsvorrecht. Also wird ihn auch regelmäßig die Pflicht des Brautunterrichtes treffen. Nun wird aber tatsächlich oft auf Grund einer Lizenz die Ehe anderorts geschlossen oder aber es sind überhaupt mehrere Pfarrer assistenzberechtigt. Zur Hintanhaltung von Zweifeln hat das *Paderborner Ordinariat* folgende Verordnung erlassen: Nach can. 1020, § 1, C. j. c., hat derjenige Pfarrer den Brautunterricht zu erteilen: cui jus est assistendi matrimonii. Sind mehrere Pfarrer zur Assistenz berechtigt, so ist derjenige von ihnen verpflichtet, den Brautunterricht zu erteilen, der die Trauung vornimmt. Findet die Trauung nicht vor